

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0274-I/A/15/2015

Wien, am 9. September 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6088/J der Abgeordneten Matthias Strolz, Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Frage nach dem Kenntnisstand der Lehrer/innen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) bzw. der Länder.

Fragen 2 und 3:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geht davon aus, dass von Lehrer/inne/n freiwillig übernommene Tätigkeiten vom Amtshaftungsrecht nicht umfasst sind. Da die Logistik betreffend Amtshaftungsrecht nicht in die Zuständigkeit des BMG fällt, ist es nicht erforderlich, Einzelfälle an mein Ressort heranzutragen.

Frage 4:

Ja, die Übernahme kann abgelehnt werden. Die Verantwortung für das weitere Prozedere ist keine Aufgabe der Gesundheitsbehörden und fällt daher nicht in meine Ressortzuständigkeit. Zu Frage 4d ist auszuführen, dass § 50a Ärztegesetz 1998 keinen bestimmten Arzt/keine bestimmte Ärztin definiert.

Frage 5:

Die Sonderstellung für Sonderschulen ergibt sich aus deren Aufgabenbereich. So gibt es etwa Sonderschulen mit eigenem Lehrplan z.B. für blinde Kinder, für gehörlose Kinder, für mehrfach behinderte oder für schwerstbehinderte Kinder. In einer Einrichtung, in der medizinische oder psychosoziale Behandlungs-, Pflege- oder

Betreuungsaspekte im Vordergrund stehen, ist eine Delegation an Laien gemäß § 50a Ärztegesetz 1998 in diesem Rahmen nicht (mehr) möglich.

Kann § 50a Ärztegesetz 1998 nicht zur Anwendung kommen, gelten die Vorgaben des Ärzterechts für die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten. So sieht etwa § 2 Ärztegesetz 1998 konkret die Verordnung von Arzneimitteln durch Ärztinnen und Ärzte vor.

Frage 6:

Ein Katalog von Arzneimitteln, die nicht der Delegationsmöglichkeit ärztlicher Tätigkeiten an Laien unterliegen, besteht naturgemäß nicht, da die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft dynamisch erfolgt und daher einem abschließenden Katalog entgegenstehen würde.

Vielmehr ergibt sich jeweils aus dem Einzelfall, was medizinisch nicht qualifizierten Personen ohne entsprechendes medizinisches Fachwissen zugemutet werden darf. Daraus folgt, dass etwa Arzneimittel, die schwerwiegende Neben- bzw. Wechselwirkungen hervorrufen können, mit größter Vorsicht zu bedenken sind. Die Verabreichung z.B. von Psychopharmaka ohne entsprechende Ausbildung wäre daher nicht möglich. Darüber hinaus ergibt sich eine „Befristung“ der Delegation aus dem jeweiligen Einzelfall an sich, der die Anwendung des § 50a Ärztegesetz 1998 auf den Zeitraum der unbedingten Notwendigkeit begrenzt. Sollte die Delegation widerrufen oder zurückgelegt werden, greifen erneut die die generellen Vorgaben des Ärzterechts.

Frage 7:

Die Verantwortung für die Erbringung der Leistung im Falle der Abwesenheit der Schulärztin/des Schularztes ist keine Aufgabe der Gesundheitsbehörden und fällt daher nicht in meine Ressortzuständigkeit.

Frage 8:

Die Verabreichung von Insulininjektionen ist eine ärztliche Tätigkeit, die im Rahmen der §§ 15 und 84 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) an Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe delegiert werden kann oder gemäß § 50a ÄrzteG 1998 auch an bestimmte Laien (z.B. Lehrer/innen) im Einzelfall delegiert werden könnte.

Fragen 9 und 19:

Ja, es gibt Gespräche.

Im Rahmen der geplanten GuKG-Reform ist ua eine Liberalisierung der Berufsausübungsmöglichkeiten für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vorgesehen, die auch die Beschäftigung von diplomierten Pflegepersonen in Schulen berufsrechtlich ermöglichen würde. Die Ermöglichung der Beschäftigung der Pflegeassistenten in Schulen erscheint angesichts des geplanten Berufsbildes nicht zielführend.

Frage 10:

Die angesprochene Problematik fällt nicht in die Zuständigkeit des BMG.

Frage 11:

In den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen Regelungen betreffend die Ausübung von Gesundheitsberufen samt Delegationsmöglichkeiten. Rechtlicher Zwang zur Übernahme von delegierbaren Tätigkeiten ist nicht vorstellbar.

Frage 12:

Die erwähnten Beispiele fallen zum Teil unter die bekannten Regelungen delegierbarer ärztlicher Tätigkeiten; plötzlich auftretende Ereignisse wie ein Insektenstich fallen unter Erste Hilfe.

Frage 13:

Wie bereits ausgeführt, überschreiten bestimmte Formen der „Bedarfsmedikation“ die Grenzen der Delegation an Laien gemäß § 50a Ärztegesetz 1998, es ist daher in erster Linie auf die schulärztliche Betreuung hinzuweisen. Ansonsten fällt die Beantwortung dieser Frage in den Zuständigkeitsbereich des BMBF.

Fragen 14 bis 16 und 18:

Die laufende Gesundheitsreform (Zielsteuerung-Gesundheit) stellt nicht auf einzelne Personen- bzw. Patient/inn/engruppen oder auf einzelne Krankheitsgruppen ab, sondern hat die Umstrukturierung des gesamten Gesundheitssystems und dessen Adaption an zukünftige Anforderungen zum Ziel. Das gilt auch für das Monitoring der Reform.

Auf Kinderrechte (z.B. das Recht auf bestmögliche Gesundheit) wurde und wird seitens des Gesundheitsressorts seit jeher, unabhängig von der Gesundheitsreform, bei allen gesundheits- und strukturpolitischen Aktivitäten so gut und umfassend wie jeweils möglich Bedacht genommen.

Frage 17:

Die Qualitätskontrolle der noch nicht vorliegenden Übersetzung der Declaration zur Child Friendly Health Care wurde vom Bundesministerium für Gesundheit zugesagt.

Frage 20:

Bereits die derzeitige Rechtslage ermöglicht Weiterbildungen für unterschiedliche Settings und Zielgruppen. Die geplante GuKG-Reform soll darüber hinaus weitere Spezialisierungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ermöglichen.

Frage 21:


Im Rahmen der geplanten GuKG-Reform sind für die Pflegeassistenz sowie die Pflegefachassistenz keine Einschränkungen des Einsatzes auf bestimmte Settings bzw. Patient/inn/engruppen geplant.

Für die Pflegeassistenzberufe wird es weiterhin die Möglichkeit von Weiterbildungen im Hinblick auf setting- bzw. zielgruppenspezifische Spezialisierungen geben, wobei in Aussicht genommen ist, die in der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung festgelegten Weiterbildungen bedarfsorientiert auszuweiten. Bereits derzeit ist eine Weiterbildung für die Pflege von Kindern und Jugendlichen für die Pflegehilfe vorgesehen.

Fragen 22 und 23:

Die Abklärung des Unterstützungsbedarfs von Kindern in Schulen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	gZ1TCHjmOhVxZjxe/Cc7vC+hIBgu9/W9gXMpoUcU3otaZ9uM2EP4FUvmBFc3b9+VN BsHyyATgzgOTCzNt4QdNpk6AT6dgRJY0y4KUWANewgbbn7yNNH81UMq6nRDo50WMv cWAfavK9SAptUeFv32oyi/waERusofC8y5tShAiU4=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-09T13:27:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	